

schon Merkel hat in seiner Note die richtige Deutung erwogen uuilz = 'equus weletabus'; ebenso übersetzt Palander, Die ahd. Tiernamen S. 96 'wendisches Pferd'. Wie wir heute von einem 'Araber' oder 'Walachen' sprechen, nannten offenbar die Baiern das Pferd einer bestimmten Gattung uuilz 'den Wilzen'. Vgl. über die auf deutschem Gebiet übliche Bezeichnung slavischer Stämme mit dem Namen Wilzi, Wilze (lat. Weletabi) Graff 1, 851 und Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 655 f. Als Pferdebenennung in L. B. lässt der Ausdruck uuilz darauf schliessen, dass im 8. Jh. Pferde aus slav. Gegenden in Baiern Verwendung fanden. S. die beiden anderen Bezeichnungen des Pferdes in L. B. angargnago und marach im Vorigen.

uinchilsul X, 8 — 'si interioris aedificii illam columnam eiecerit, quam uinchilsul vocant' — Die Ueberlieferung in den besseren Hss. ist ganz einheitlich, nur sP, Ag, Mg, Mt entstellen das Wort bis zur Unkenntlichkeit. Vgl. ahd. uinkil 'angulum' (Graff 1, 720) und ahd. sül 'columna' (Graff 6, 187); es entspricht mhd. winkelsül 'Ecksäule Pfosten' (Lexer 3, 907). Die Eck- oder Winkelsäulen sind starke im Innern des Raumes kräftig hervorspringende, unter sich durch die Querriegel (spanga) verbundene Stämme, durch die die Wände zusammengehalten werden; vgl. Heyne, DHA. 1, 26 und s. firstsul und spanga im Vorigen.

*zauganzuht Neuh. Dekr. 11 — 'qui furtivam rem, quod zauganzuht dicunt, super furem conprobare non quiverit, furtivo componat more' — Das zweite Glied ahd. zuht steht hier nicht in der sonst belegten Bedeutung des Wortes 'disciplina', sondern in mehr ursprünglichem und sinnlichem Gebrauch wie in heimzucht (s. o.), doch wird es hier nicht intransitiv als 'Zug', sondern transitiv als 'Ziehen' aufzufassen sein. Zum ersten Glied vergleichen Merkel in seiner Note und Brunner, RG. II, 484, Anm. 21 ahd. zaugian 'ostendere' (Graff 5, 614); eine substantivische Komposition mit einem Verbum im ersten Glied lässt sich aber grammatisch nicht rechtfertigen (vgl. Wilmanns Gr. 2, 402 ff.). Schon Quitzmann, Rechtsverf. 358 bringt den Terminus in Verbindung mit der altdeutschen Rechtssitte die Zeugen zu ziehen; vgl. die Wendung in L. B. 'testes per aures trahere'. Es ist auch durchaus auf der Hand liegend, zu zauganzuht die deutschen Rechtsformeln zu vergleichen: getüges tien, geziuges